



Merkblatt  
**Prüfungen am Fachbereich Philosophie**  
herausgegeben vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Philosophie  
Stand: 10.01.2024

Dieses Merkblatt richtet sich an Studierende und Lehrende am Fachbereich Philosophie. Es beschränkt sich auf Themen, die in der Vergangenheit häufig zu Unklarheiten oder Missverständnissen geführt haben. Weiterführende Auskünfte erteilen das Studienbüro Philosophie und die Studienfachberater\*innen des Fachbereichs.

## 1 Prüfungsversuche

Prüfungen und Prüfungsversuche sind nicht dasselbe.

Für Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Klausuren haben Studierende nach § 10 PO B.A./M.A.<sup>1</sup> insgesamt drei Prüfungsversuche. Das heißt, Studierende haben bis zu zwei Wiederholungsversuche, wenn sie beim ersten Prüfungsversuch durchgefallen sind.

Für Abschlussarbeiten, das heißt Bachelor- und Masterarbeiten, gibt es nach § 14 Abs. 11 PO B.A./M.A. nur einen einzigen Wiederholungsversuch. Einen zweiten Wiederholungsversuch für Abschlussarbeiten gibt es nur in begründeten Ausnahmefällen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Bei Hausarbeiten und Abschlussarbeiten muss bei einem neuen Prüfungsversuch durch die Prüfenden ein neues Thema gestellt werden.

Wenn Studierende in allen Versuchen einer Prüfung durchfallen, können sie nach § 44 des Hamburgischen Hochschulgesetzes ihren Studiengang an der Universität Hamburg nicht fortsetzen.

## 2 Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zu allen Prüfungen gibt es Fristen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben werden.

Studierende, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können sich im Verlauf der gesetzten Frist wieder von der Prüfung *abmelden*. Sobald die Anmeldefrist jedoch verstrichen ist, ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. Der Prüfungsausschuss kann hier *keine* Ausnahmen genehmigen, da für solche Ausnahmen die rechtliche Grundlage fehlt.

Sind Studierende verbindlich zur Prüfung angemeldet, können sie nur noch von einzelnen Prüfungsversuchen zurücktreten (siehe unten), aber nicht mehr von der Prüfung insgesamt.

---

<sup>1</sup> PO B.A./M.A. = Prüfungsordnungen der Fakultät für Geisteswissenschaften für B.A.- und M.A.-Studiengänge

### 3 Nachteilsausgleich und Mutterschutz

Studierende mit chronischen Erkrankungen oder länger andauernden schweren Erkrankungen (jeweils einschließlich psychischer Erkrankungen) und Studierende mit Behinderungen können beim Prüfungsausschuss nach § 11 PO B.A./M.A. einen **Nachteilsausgleich** beantragen, der zum Beispiel längere Bearbeitungszeiten bei Prüfungen zugesteht. In der Regel geht einem solchen Antrag ein Gespräch des\*der Studierenden mit der Koordinatorin der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit der Universität voraus. Weitere Informationen zum Thema Nachteilsausgleich auf [www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/nta-pruefungen.pdf](http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/nta-pruefungen.pdf).

Für Studentinnen im **Mutterschutz** gelten besondere Regelungen zu Studien- und Prüfungsleistungen; weitere Informationen auf [www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/handreichungen/dateien/handreichung-17-mutterschutz-studenten.pdf](http://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/handreichungen/dateien/handreichung-17-mutterschutz-studenten.pdf).

Die folgenden Ausführungen dieses Merkblatts, insbesondere die Ausführungen zu Bearbeitungszeiten, beziehen sich auf Fälle, in denen weder ein Nachteilsausgleich noch die Regelungen zum Mutterschutz in Anspruch genommen werden.

### 4 Voraussetzungen für Prüfungen

Für die meisten Prüfungen müssen Studierende nach § 13 Abs. 3 f. PO B.A./M.A. Voraussetzungen erfüllen, zum Beispiel das Absolvieren von Begleitveranstaltungen, bestimmte Studienleistungen oder den Abschluss vorangehender Module. Der Prüfungsausschuss kann *keine* Ausnahmen von diesen Voraussetzungen genehmigen, da für solche Ausnahmen die rechtliche Grundlage fehlt.

### 5 Rücktritte

Studierende können nach § 16 PO B.A./M.A. von Prüfungsversuchen zurücktreten, insbesondere, wenn sie akut krank sind.

Rücktritte beziehen sich nur auf einzelne Prüfungsversuche und sind keine Abmeldung von der Prüfung insgesamt.

Studierende müssen die Gründe für Rücktritte nach § 16 Abs. 2 PO B.A./M.A. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen. Insbesondere müssen Studierende ein Attest vorlegen, wenn sie wegen Krankheit zurücktreten.

Erkennt der Prüfungsausschuss<sup>2</sup> den Grund eines Rücktritts an, bekommt der\*die Studierende *anstelle* des ursprünglichen Prüfungsversuchs einen neuen Prüfungsversuch. Der ursprüngliche Prüfungsversuch ist damit hinfällig und wird nicht gezählt. Der\*die Studierende hat beim neuen Versuch also noch genauso viele Prüfungsversuche übrig wie beim ursprünglichen Versuch. Bei Hausarbeiten und Abschlussarbeiten zieht auch ein neuer Prüfungsversuch, der sich durch einen anerkannten Rücktritt ergibt, die Ausgabe eines neuen Themas nach sich.

Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund eines Rücktritts *nicht* an, ist der\*die Studierende in dem Prüfungsversuch durchgefallen.

---

<sup>2</sup> Bei Lehramtsstudiengängen sind für Rücktritte die zentralen Prüfungsausschüsse des ZPLA zuständig.

## 6 Hausarbeiten

Der Prüfungsausschuss beschließt einen Terminrahmen für die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten. Die Rahmendaten werden auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Die Lehrenden legen zu Beginn ihrer Seminare die Bearbeitungszeiten der Hausarbeiten in ihren Seminaren fest.

Versäumen Studierende den spätesten Abgabetermin des laufenden Prüfungsversuchs einer Hausarbeit, ohne einen Rücktritt anzuzeigen, fallen sie in dem Prüfungsversuch durch. Wenn noch nicht alle Prüfungsversuche ausgeschöpft sind, bekommen Studierende nach dem gescheiterten Prüfungsversuch einen neuen Prüfungsversuch mit einem neuen Hausarbeitsthema und einer neuen Abgabefrist im Rahmen der vom Prüfungsausschuss festgelegten spätesten Abgabetermine.

Wenn Studierende von dem Prüfungsversuch zurücktreten und der Prüfungsausschuss den Grund des Rücktritts anerkennt, bekommen die Studierenden *anstelle* des ursprünglichen Prüfungsversuchs einen neuen Prüfungsversuch mit einem neuen Hausarbeitsthema und einer neuen Abgabefrist.

Wenn Studierenden ein neuer Prüfungsversuch gewährt wird, können sie den neuen Prüfungsversuch in einem anderen Seminar erbringen, das sie bereits absolviert haben und das bisher die Rolle einer Begleitveranstaltung hatte. Das alternative Seminar, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll, muss aber in Bezug auf das Qualifikationsziel des Moduls gleichwertig zum ursprünglichen Seminar sein.

Auch für den ersten Prüfungsversuch können Studierende ein bereits als Begleitveranstaltung absolviertes Seminar in einem späteren Semester rückwirkend zur Prüfungsveranstaltung eines Moduls zu erklären. Das geht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich die Lehrperson des fraglichen Seminars ausdrücklich dazu bereiterklärt, die Prüfung abzunehmen.

Die Bearbeitungszeit für einen laufenden Hausarbeits-Prüfungsversuch kann mangels Rechtsgrundlage *nicht* verlängert werden, auch nicht durch einen Antrag beim Prüfungsausschuss.

## 7 Abschlussarbeiten

Die Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten sind in den Fachspezifischen Bestimmungen und dort in der jeweiligen Modulbeschreibung des Abschlussmoduls festgelegt. Im Gegensatz zu den Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten können die Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten nach § 14 Abs. 7 PO B.A./M.A. auf Antrag beim Prüfungsausschuss<sup>3</sup> um bis zu eine Woche verlängert werden, in Fällen außergewöhnlicher Härte auch länger. Die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit kann allerdings nur verlängert werden, wenn die Gründe unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss angezeigt werden, umfassend schriftlich erläutert werden und nicht von den Studierenden zu vertreten sind. Wenn Krankheit der Grund der Verlängerung ist, müssen die Studierenden ein ärztliches Attest einreichen.

---

<sup>3</sup> Bei Lehramtsstudiengängen sind für solche Anträge die zentralen Prüfungsausschüsse des ZPLA zuständig.

## 8 Klausuren

Versäumen Studierende den Termin einer Klausurprüfung, ohne einen Rücktritt anzuzeigen, fallen sie in dem Prüfungsversuch durch. Wenn noch nicht alle Prüfungsversuche ausgeschöpft sind, bekommen die Studierenden einen neuen Prüfungsversuch.

Wenn Studierende von dem Prüfungsversuch zurücktreten und der Prüfungsausschuss den Grund des Rücktritts anerkennt, bekommt die Studierenden *anstelle* des ursprünglichen Prüfungsversuch einen neuen Prüfungsversuch.

### Rechtsgrundlagen

- Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)
- Prüfungsordnungen der Fakultät für Geisteswissenschaften für B.A.- und M.A.-Studiengänge
- Prüfungsordnungen für die B.Ed.- und M.Ed.-Studiengänge der Universität Hamburg